



Wie muss die Wortmarke beim DPMA angegeben werden?

Ich hatte eine Mail mit der gleichen Frage an das DPMA geschickt und jetzt doch die Antwort erhalten, die gleich mehrere interessante Informationen enthielt.

Zitat: Eine Marke immer nur so geschützt ist, wie sie beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Eintragung in das Register angemeldet worden ist. Also nur in der Schreibweise, wie es auf dem Antragsformular angegeben worden ist.

Sie können jederzeit unter einem Künstlernamen eine Marke beim DPMA anmelden, wenn der Künstlername im Personalausweis steht. Zudem kann aber leider eine Marke nicht unter dem bürgerlichen Namen und gleichzeitig unter dem Künstlernamen angemeldet werden.

Achtung! Mit einer Markenmeldung ist der Anmelder/Inhaber öffentlich in der Datenbank bekannt. Das Pseudonym ist dann nicht mehr geheim! Besser wäre es dann, ggf. den Namen nicht als Marke anzumelden oder über einen Agenten (Patent- oder Rechtsanwalt) als Vertreter anmelden zulassen.

Bedeutet, dass man sogar verrät wer man ist, weil sich jeder beim DPMA über die Marke (das Pseudonym) erkundigen kann wer wirklich dahinter steckt.

Ein Grund mehr von der Registrierung des Pseudonyms als Wortmarke abzusehen wenn man anonym bleiben möchte.

Lesen Sie [hier](#) die komplette Diskussion zu diesem Text ([PDF](#)).